

Die UNCITRAL-Konvention über internationale Forderungs- abtretungen und Bemerkungen aus österreichischer Sicht

Die seit 1992 von der UNCITRAL bearbeitete Draft Convention on Assignment in Receivables Financing (Konvention über internationale Forderungsabtretungen) steht knapp vor dem Abschluss. Vor der Darstellung des Inhalts und der wesentlichen Probleme werden die Ziele und wirtschaftliche Notwendigkeit eines vereinheitlichten Zessionsrechts kurz beleuchtet.

NIKOLAUS VOGT / FLORIAN KREMSLEHNER

1. ZIELE, WIRTSCHAFTLICHES UMFELD UND ZU LÖSENDE PROBLEME

Wie beim Factoring und bei Securitisation-Transaktionen ist der wirtschaftliche Hintergrund der *Forderungsfinanzierung* klar: Der Gläubiger einer Forderung soll *günstigeren Kredit* erhalten als wenn nur seine Bonität *Sicherheit* gibt. Die *Internationalität derartiger Transaktionen* wirft die Frage auf, *welches Recht* anzuwenden ist. *Einheitliche Regeln* sollten die Suche nach dem anwendbaren Recht vereinfachen und auch selbst materielles Recht schaffen. Entgegen einiger Bedenken scheint der von der UNCITRAL gewählte Zugang zweckmäßig.

Insb der *Schuldnerschutz* ist oft unterschiedlich ausgeprägt. Dabei stellt sich die wesentliche Frage nach der Wirkung eines zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbarten *Abtretungsverbots*. Bei einer absoluten Wirkung wie in *Österreich* (sofern der Schuldner nicht doch zustimmt oder auf die Einwendung verzichtet) hat der Zessionar erst recht wieder das Bonitätsrisiko des Zedenten zu tragen. In *Deutschland* regelt dagegen seit 1994 § 354 a HGB, dass *Abtretungsverbote im kaufmännischen Geschäftsverkehr unwirksam* sind. Der Grund dafür ist einseitig, sind doch bei absoluter Wirkung dem Geschäftsverkehr Milliardenforderungen entziehbar. Gerade jene Schuldner, deren Bonität besonders gerne im Factoring- oder Securitisation-Bereich gesehen wäre, sind aber meist zur Durchsetzung eines Abtretungsverbots in der Lage. Auch die *unterschiedlichen Publizitätsanforderungen* forderten eine einheitliche Lösung.

2. KONVENTION¹⁾

Die Konvention enthält Bestimmungen über Abtretungen und Forderungen, Abtretungsverbote, Garantien des Zedenten, Drittschuldnerverständigung, Rechte des Schuldners und Mehrfachabtretungen. Obwohl die Konvention somit den Anschein hat, alle

wesentlichen Bereiche abzudecken, besteht noch eine *Reihe ungelöster Probleme*.

a) ANWENDUNGSBEREICH – „INTERNATIONALITÄT“

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Abkommens ist, dass der *Zedent* zum Zeitpunkt der Abtretung in einem *Vertragsstaat ansässig* ist (Art 1 Abs 1 lit a). Zedent und Zessionar können die Anwendbarkeit der Konvention vertraglich ausschließen (Art 6). Die Konvention umfasst einerseits die Abtretung von Forderungen über die Grenze (*internationale Abtretung*), andererseits die *Abtretung einer internationalen Forderung* (Schuldner und Gläubiger sind nicht im selben Staat ansässig; Art 3), somit *nicht* die *innerstaatliche Abtretung von inländischen Forderungen*. Die *Ansässigkeit* bestimmt die Anwendbarkeit der Konvention in territorialer Hinsicht. Dabei könnte auf den *Geschäftssitz* („Place of Business“), den Geschäftssitz, der mit dem jeweiligen Vertrag die *engste Beziehung* hat, den *Sitz der Zentralverwaltung* oder den Ort, an dem eine juristische Person ihren *rechtlichen Sitz oder ihre Registrierung* hat, abgestellt werden. Einigkeit dazu war bislang nicht zu erreichen. Ein besonderes Problem wirft auch die *Mehrfachlokalisierung* (Zedent oder Schuldner oder beide bestehen aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die in jeweils verschiedenen Staaten ansässig sind) auf. Gerade bei Securitisation-Transaktionen werden derartige Fälle auftreten. Bislang gibt es auch dazu keine einheitliche Lösung.

b) ABTRETUNGEN VON FORDERUNGEN

Die Konvention enthält eigene *Definitionen für Forderungsabtretungen*: Eine *Forderung* beinhaltet jedes

1) Artikelangaben sind solche der UNCITRAL-Konvention über internationale Forderungsabtretungen entsprechend dem UNCITRAL-Dokument A/CN.9/WG.II/WP.104 vom 16. 7. 1999.

Recht auf Zahlung einer Geldsumme, die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Zedenten und dem Schuldner entstanden ist. Umfasst sind zB Forderungen aus Verkauf oder Vermietung von Waren, Dienstleistungserbringung, Darlehen, Zinsleistungen, Einräumung von Patenten, Urheberrechten oder Know-how. Forderungen, die auf *gesetzlicher Grundlage* entstehen (zB *gesetzliche Schadenersatzforderungen* oder *Steuerforderungen*), sind vom Anwendungsbereich der Konvention ausgenommen. Eine Abtretung im Sinne der Konvention kann sich auf *gegenwärtige* oder *zukünftige*, *eine* oder *mehrere* Forderungen und auch nur auf *Teile* von Forderungen beziehen. *Abtretung* wird definiert als *Übergang des Rechtes einer Geldforderung gegen den Schuldner durch Vereinbarung von einer Person auf eine andere.* Nicht in den Anwendungsbereich der Konvention fallen Abtretungen, die aus *persönlichen, familiären* oder sonstigen *privaten Zwecken*, durch Indossament und/oder Übergabe eines *Wertpapiers* oder im Zuge von *Teilveräußerungen* oder *Umwandlungen* erfolgen.

c) ABTRETUNGSVERBOT

Abtretungen sind auch im Falle eines *Abtretungsverbots* im Ursprungsvertrag *wirksam* (Art 10 Abs 1). Der Schuldner kann somit trotz eines vereinbarten Abtretungsverbots nach Verständigung nicht mehr mit schuldbeitreitender Wirkung an den Zedenten zahlen. Nicht geregelt ist hingegen, ob der Zedent auf *Schadenersatz* in Anspruch genommen werden kann, wenn er die Forderung entgegen einem Abtretungsverbot abgetreten hat. Offen ist auch, ob der *Zessionar deliktisch in Anspruch genommen* werden können soll, wenn er den Zedenten wider Treu und Glauben (sittenwidrig) dazu bringt, das Abtretungsverbot zu brechen. Hingegen soll dem Zessionar die bloße Kenntnis des Abtretungsverbots jedenfalls nicht schaden.

d) ÜBERTRAGUNG VON SICHERUNGSRECHTEN

Gehören zu einer Forderung Sicherungsrechte, so werden auch diese bei der Abtretung an den Zessionar übertragen, ohne dass es eines neuen Übertragungsaktes bedürfte, soweit nicht gesetzlich ein neuer Übertragungsakt erforderlich ist (Art 11).

e) HAFTUNG DES ZEDENTEN

Soweit nicht anders vereinbart, haftet der Zedent nur dafür, dass er das Recht zur Übertragung der Forderung und diese nicht vorrangig einem anderen Zessionar übertragen hat und dass der Schuldner weder gegenwärtig noch zukünftig das Recht zur Aufrechnung hat (Art 14). Der Zedent haftet, sofern nicht vereinbart, *nicht für die Bonität* (Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit) *des Schuldners*, und zwar weder im Zeitpunkt der Abtretung noch für die Zukunft. Während also in Österreich bei entgeltlicher Abtretung der Zedent nicht nur für die Richtigkeit sondern auch für die Einbringlichkeit der Forderung einzustehen hat, wobei seine Haftung mit der Höhe

des Entgelts beschränkt ist,²⁾ ist die Bonität des Schuldners nach der Konvention alleiniges Risiko des Zessionars.

f) ABTRETUNGSANZEIGE AN DEN SCHULDNER

Die Anzeige über die Abtretung an den Schuldner ist *keine Voraussetzung für die Wirksamkeit* der Abtretung. Sie dient lediglich dem Schuldnerschutz. Es besteht also *kein Publizitätserfordernis* im Sinne einer „offenen Zession“. Dies gilt auch im Bereich der Sicherungszession. Damit wäre für den Österreichischen Rechtsbereich eine entsprechende Änderung erforderlich. Bisher wird, damit die Formvorschriften des Pfandrechtes nicht umgangen werden können, bei der Sicherungsbretung zwingend ein Publizitätsakt verlangt.³⁾ *Sowohl der Zessionar als auch der Zedent* können dem Schuldner *schriftlich* mitteilen, welche Forderung an wen übertragen wurde und an wen bzw wo zu zahlen ist (Art 18). Selbst wenn bei der Abtretung anderes vereinbart wurde, ist die Anzeige dem Schuldner gegenüber jedenfalls wirksam, da dieser das Innenverhältnis zwischen Zessionar und Zedenten ja nicht kennen kann. *Schriftlichkeit* bedeutet *jede Form der Nachrichtenübermittlung* in einer für den Schuldner verständlichen Sprache, die für spätere Nachweise zur Verfügung steht und die Identifikation des Absenders zulässt. *Auch elektronische Nachrichten* fallen darunter. Die Mitteilung muss neben einer Konkretisierung der Forderung auch den Abtretungsempfänger (Zessionar) nennen, weil dieser danach der Einzige sein soll, der zur Erteilung weiterer Zahlungsanweisungen gegenüber dem Schuldner berechtigt ist. Selbstverständlich kann sich die Abtretungsanzeige auch auf zukünftige Forderungen beziehen; dabei muss aber ebenso eine Konkretisierung möglich sein.

g) RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DES SCHULDNERS

Dem Prinzip des *Schuldnerschutzes* wird die Konvention weitgehend gerecht. Die Abtretung darf jedenfalls nicht zu einem Vertrag zu Lasten des Schuldners werden. Die *einzigste Änderung in der Verpflichtung des Schuldners* darf darin bestehen, dass er *an eine andere Person zahlen* muss. Andere, weitergehende Änderungen des Inhalts der Forderung sind nicht zulässig. Weder die Währung noch das Land, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, dürfen geändert werden. Davon besteht dann eine Ausnahme, wenn der *Zahlungsort in das Land des Schuldners verschoben* wird; dagegen bestehen keine Bedenken. Wie auch nach österreichischem Recht ist der Schuldner *vor Erhalt einer Abtretungsanzeige* jedenfalls berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung durch *Zahlung an den Zedenten* zu erfüllen. *Nach Erhalt* der Abtretungsanzeige wird er nur durch *Zahlung an die ihm genannte Person* befreit (Art 19). Erhält der Schuldner *mehr als*

2) *Koziol/Welser*, Grundriss¹⁰, 295.

3) *Koziol/Welser*, aaO 292.

eine *Abtretungsanzeige* bezüglich der Abtretung der *selben Forderung durch denselben Zedenten*, so hat er sich an die *erste Abtretungsanzeige* zu halten. Der Schuldner soll also *nicht* verpflichtet sein, *Nachforschungen* anzustellen, welcher Zessionar nun der richtige ist. Diese Regelung kommt jenen Zessionaren zugute, die vereinbaren, dass der Zedent die Abtretungsanzeige vornimmt, da sie davor geschützt werden, dass der Zedent nachträglich seine Zahlungsanweisung an den Schuldner ändert. Erfolgt die *Anzeige durch den Zessionar*, kann der *Schuldner verlangen*, dass ihm dieser seine *Berechtigung* an der Forderung *nachweist*.

h) EINREDEN UND GEGENRECHTE DES SCHULDNERS

Wie auch nach § 1394 ABGB sind die *Rechte* des Erwerbers der Forderung mit jenen des Zedenten *ident*. Der Schuldner kann daher dem Zessionar alle Einwendungen entgegenhalten, die ihm *bis zu seiner Verständigung* entstanden sind (Art 20). Die Abtretungsanzeige schließt also Einreden und Einwendungen *aus dem Ursprungsvertrag* nicht aus. Aus *anderen Rechtsverhältnissen als dem Ursprungsvertrag* kann der Schuldner dem Zessionar gegenüber nur in jenem Umfang Einwendungen entgegenhalten oder mit Forderungen aufrechnen, wie er dies auch zum *Zeitpunkt des Erhalts der Abtretungsanzeige* hätte tun können. Ein Abtretungsverbot kann keinesfalls entgegengehalten werden. Ebenso kann der Schuldner *Zahlungen*, die er an den Zessionar geleistet hat, von diesem *nicht zurückverlangen*, beispielsweise wenn der zugrunde liegende (Ursprungs-) Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. Dies ist insofern konsistent, als der Schuldner *nicht besser gestellt* werden soll, als er ohne die Abtretung stünde. Das *Risiko der Bonität des Zedenten* (seines Vertragspartners) soll der *Schuldner* weiter tragen. Soweit nicht Verbraucherschutzbestimmungen anderes vorsehen, kann der Schuldner allerdings von vornherein wirksam auf bestimmte Einwendungen verzichten. Während der Zedent mit dem Schuldner *vor Zugang der Abtretungsanzeige* den *Ursprungsvertrag* noch auch *mit Wirkung gegenüber dem Zessionar ändern* kann, ist dies *nach Erhalt der Abtretungsanzeige nur in geringem Umfang möglich* (Art 22). Nach *einseitiger Erfüllung* kann ohne die Zustimmung des Zessionars *keine Veränderung vorgenommen* werden.

i) KETTENABTRETUNGEN

Der Konvention unterliegen Kettenabtretungen (Abtretungen durch den Zessionar auf einen weiteren Zessionar) dann, wenn die erste oder eine vorhergehende Abtretung bereits durch die Konvention geregelt wurde (*„Einmal Konvention, immer Konvention“*). Ebenso unterliegt eine Kettenabtretung dann der Konvention, wenn sie *als solche eine internationale Abtretung* ist (Art 1). Bei Kettenabtretungen ist der Schuldner dann befreit, wenn er an diejenige Person oder Zahlstelle leistet, die in der *letzten Abtre-*

tungsanzeige genannt ist, die er vor der Zahlung erhält (Art 19 Abs 5).

j) UNGELÖSTE PROBLEME

Eines der wesentlichsten ungelösten Probleme ist das *Verhältnis zu Dritten („Priority Rules“)*. Dies betrifft zB die Frage der Rechtsstellung eines Masse- oder Ausgleichsverwalters oder die Frage der Priorität von Gläubigern. Während hier *derzeit das Vertragsrecht des ursprünglichen Vertrages* heranzuziehen sein wird, ist dieser Ansatz insb bei der Abtretung von großen Forderungsbündeln nicht praktikabel. Dazu schafft die Konvention nicht materielles Recht, sondern *verweist* auf das *Recht jenes Staates, in dem der Zedent ansässig ist*. Ungelöste Probleme bestehen auch bei der Zession einer *Vielzahl von Forderungen*. Werden zB innerstaatlich internationale und nationale Forderungen abgetreten, würde die Konvention nur teilweise anwendbar sein. Zu lösen wäre dieses Problem derzeit nur dann, wenn jedenfalls *international* abgetreten wird. Ein weiteres Problem stellt sich bei einer *Kettenabtretung*: Hier weiß der Schuldner regelmäßig nicht, ob die Konvention gilt, weil er über den Umstand, dass diese Forderung bereits einmal international zediert worden war, nicht Bescheid wissen muss. Zur Diskussion stand auch, ob nicht *Forderungen gegen Verbraucher aus dem Anwendungsbereich* der Konvention gänzlich *ausgenommen* werden sollen. Eine Trennung von kommerziellen und Verbraucherverforderungen würde allerdings Securitisation-Transaktionen mit Kreditkartenunternehmen benachteiligen. Das in den USA übliche System der *Abtretungsregistrierung* wird in Europa weitgehend abgelehnt. Um hier nicht jedenfalls einen Fehlschlag der Konvention zu riskieren, wird sie wohl eine Optionslösung enthalten. Auch die „*ordre public*“ – Ausnahmen sind noch nicht einheitlich geregelt. Es wird entsprechende Ausnahmen und Erklärungsmöglichkeiten der Staaten geben müssen. Dass damit natürlich das Konzept „*einheitliche Regeln*“ wieder zum Teil „*über den Haufen geworfen*“ wird, ist evident.

3. ANPASSUNGSBEDARF FÜR ÖSTERREICH

Die Anwendbarkeit der Konvention auf eine Zession einer innerstaatlichen Forderung hängt wie gezeigt davon ab, ob die Zession im Inland oder über die Grenze erfolgt. Insofern wird der Schuldner regelmäßig beschwert sein, als er erst ergründen muss, ob die Konvention anwendbar ist. Davon hinge derzeit aber zB ab, ob er ein *Abtretungsverbot* entgegenhalten kann. Eine Regelung wie in Deutschland wird sinnvoll sein, die dieses für unwirksam erklärt. Die Wirkung eines Zessionsverbots kann wohl nicht davon abhängen, ob die Zession im Inland oder international erfolgt. Eine *Verbesserung* stellt die Konvention hinsichtlich der *Drittschuldnerverständigung* dar. Nach dem ABGB ist es unerheblich, wer der Urheber der Verständigung ist; es könnte selbst ein Dritter den Schuldner informieren, woraufhin dieser mit

schuldbefreiender Wirkung an den Zessionar zahlen kann. Auch hier wird im Sinne des Schuldnerschutzes eine Anpassung notwendig sein. Ebenso stellt das in Österreich geforderte *Titelerfordernis* eine derzeit noch nicht gelöste Problemstellung dar: Davon, ob die Zession eine internationale oder innerstaatliche ist, hinge ihre Wirksamkeit ohne Titel ab. Auch bei der Sicherungszession müsste eine Anpassung erfolgen: Während nach geltendem Recht eine *Sicherungszession ohne Publizität* unwirksam ist, bestehen nach der Konvention keine Wirksamkeitserfordernisse. Die Akzeptanz (siehe UN-Kaufrecht) und Umsetzung bleiben somit abzuwarten.

ZUM THEMA

Die Konvention über internationale Forderungsabtretungen der UNCITRAL enthält sowohl umfassende materielle Bestimmungen als auch Verweisungsnormen für diesen wichtigen Rechtsbereich. Der Anpassungsbedarf in Österreich wäre zwar im Falle der Ratifizierung nicht gering, die Neuerungen dürften allerdings überwiegend positiv aufgenommen werden, da sie großteils Vereinfachungen bringen und Klarheit für bisher kritische Bereiche schaffen.